

## Nichtamtlicher Teil.

### Partielle Ramschverkäufe.

XXXVI.

(Vergl. Börsenblatt 1894 Nr. 231, 233, 234, 237, 240, 241, 242, 243, 246, 249, 252, 253, 255, 257, 259, 261, 268, 274, 280 1895 Nr. 24, 31, 32 u. 34.)

Der in Nr. 31 des Börsenblattes vom 6. Februar d. J. abgedruckten »Erklärung« von 21 Leipziger Verlegerfirmen, betreffend Stellungnahme zu einer Aufforderung des Verbandsvorstandes in der Frage der partiellen Ramschverkäufe, haben sich folgende weitere Firmen angeschlossen:

Albert Goldschmidt in Berlin,

J. Guttentag in Berlin,

Carl Koenigen Berl.-Gto. (Franz Leo & Comp) in Wien,

H. Oldenbourg in München.

### Bum Gesekentwurf betr. Abänderung der Gewerbeordnung

(Wandergewerbe, Kolportage- und Reisebuchhandel).

Eingabe des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Nr. 94 der Drucksachen) und zu dem Antrag Gröber und Genossen (Nr. 69 der Drucksachen.)

An

den Deutschen Reichstag.

Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, als der anerkannte berufene Vertreter der Interessen des gesamten deutschen Buchhandels, gestattet sich durch seinen unterzeichneten Vorstand den hohen Reichstag ehrerbietigst um geneigte Berücksichtigung folgender gegen den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, und gegen den Antrag Gröber und Genossen auf Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, soweit sie den Buchhandel berühren, gerichteten Vorstellungen zu bitten.

Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, wird von den verbündeten Regierungen dem hohen Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlussfassung unter anderem mit der Begründung vorgelegt, daß die dem Betriebe im Umherziehen bereits durch die Novelle vom 1. Juli 1883 zu gunsten der sesshaften Gewerbetreibenden auferlegten Beschränkungen zu erweitern seien, um bemerkbar gewordene Auswüchse im Hausiergewerbe zu beseitigen und die Fernhaltung ungeeigneter Elemente von dieser Geschäftsform in höherem Maße zu sichern; ferner mit der Begründung, daß auch die in der Gewerbeordnung gezogene Grenze zwischen dem stehenden Gewerbe und dem Wandergewerbe hinsichtlich des Gewerbebetriebes der Handlungsreisenden einer Berichtigung bedürfe, da dieser letztere eine Form angenommen habe, welche sich von dem Hausierbetrieb kaum noch unter-

scheide; endlich, weil es deshalb nicht gerechtfertigt erscheine, solchen Detailreisenden, welche auf den Erwerb von Privatkundschaft ausgehen, gesetzlich eine andere Stellung einzuräumen als den Hausierern.

Ist der unterzeichnete Vorstand auch weit davon entfernt, berechtigten Klagen und Beschwerden über den Gewerbebetrieb im Umherziehen entgegenzutreten und gesetzlichen Vorschriften zur Regelung des Gewerbebetriebes im Umherziehen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, Sittlichkeit, Gesundheitspflege und Ordnung zu widerstreben, so erachtet er es doch für bedenklich, einer Verschärfung der das Wandergewerbe betreffenden Bestimmungen das Wort zu reden, welche nach seiner — auch von weiten Kreisen der Bevölkerung geteilten — Ansicht das Bedürfnis nach einer entsprechenden Ergänzung des geltenden Rechtes überschreiten und eine Schädigung wichtiger, für das Kulturleben unentbehrlicher Erwerbszweige in hohem Maße herbeiführen würden.

Solche Bedenken sind nach Ueberzeugung des unterzeichneten Vorstandes aber ganz begründet, wenn die nach Artikel 7 des Gesekentwurfes beantragte Abänderung des § 44, Abs. 3 der Gewerbeordnung Gesetzeskraft erlangen würde, welche das Auffuchen von Bestellungen auf Waren, soweit nicht der Bundesrat für bestimmte Waren Ausnahmen zuläßt, nur bei Gewerbetreibenden gestattet, in deren Gewerbebetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden.

Es kann nicht für zutreffend erachtet werden, daß, wie in der Begründung des Antrages ganz allgemein hervorgehoben wird, die zur Zeit geltenden Gesetzesvorschriften, welche eine derartige Einschränkung des Gewerbebetriebes im Umherziehen nicht kennen, bei dem Mangel dieser Beschränkung zur Bildung ungesunder Zustände geführt und daß die Gepflogenheiten dieses Geschäftsverkehrs den Interessen der Handel- und Gewerbetreibenden selbst widersprochen haben sollen. Insbesondere aber kann solchen zur Rechtfertigung der beantragten Gesetzesänderung vorgebrachten Erwägungen nicht beigeplichtet werden, insoweit die Interessen des gesamten deutschen Buchhandels hierbei in Frage kommen.

Gesteht schon der Entwurf der verbündeten Regierungen selbst zu, daß in gewissen Geschäftszweigen der Gebrauch bestehe, durch Reisende Bestellungen auf Waren aufzusuchen, daß hierbei der Absatz zu einem erheblichen Teil durch Reisende in unmittelbarem Verkehr mit den Konsumenten erfolge und daß sich aus diesem Grunde für gewisse Geschäftsbetriebe eine Erleichterung rechtfertige (welche auch in der dem Bundesrate vorbehaltenen Befugnis, für bestimmte Waren Ausnahmen von der eingeführten Beschränkung zuzulassen, Ausdruck finden soll), so treffen diese Voraussetzungen für einen solchen geschäftlichen Verkehr bei Abschluß von Verkäufen unbestritten namentlich in denjenigen Zweigen des Buchhandels zu, welche sich mit dem unmittelbaren Vertrieb von Büchern und Schriften an den weniger bemittelten Teil der Bevölkerung befassen, und sprechen deshalb auch für eine